

darüber eine Quittung. Diese Quittung sendet **man uns ein**, worauf der Einsender sofort seine **Mitglieds-karte** erhält.

Beim Wohnungswechsel muss man selbstredend dem Postamt die neue Adresse mitteilen. Reklamationen über etwaiges Ausbleiben der Zeitung oder verspätete Lieferung sind dann nicht an uns, sondern an das Postamt zu richten.

Die Bestellung beim Postamt muss für das 1. Halbjahr mindestens 8 Tage vor dem 1. Januar und für das 2. Halbjahr mindestens 8 Tage vor dem 1. Juli geschehen. Selbstredend kann man auch später noch die Zeitung bestellen, dann läuft man aber Gefahr, dass die erste Nummer der Zeitung verspätet eintrifft.

Die ganze Handhabung dieser Neuerung ist die denkbar einfachste. Wer von dieser Neuerung aus irgend einem Grunde keinen Gebrauch machen kann oder will, der erhält seine Zeitung wie bisher unter Kreuzband weiter geliefert. Es besteht also **kein Zwang**, jeder mache es so, wie es ihm am bequemsten erscheint. Für Kollegen, die sich mindestens ein halbes Jahr oder länger in ein und derselben Stadt aufhalten, ist die neue Einrichtung sehr zu empfehlen.

Wer Mitglied der Unterstützungskasse ist, der legt der einzusendenden Quittung die 50 Pf. in Briefmarken bei.

Wir machen die Kollegen auf die Berichtigung der Leipziger Uhrmacher-Vereinigung im Sprechsaal aufmerksam. Es handelt sich um den in voriger Zeitung besprochenen Arbeitsvertrag. Trotz der Berichtigung müssen wir an dem von uns in voriger Nummer geäußerten Standpunkt festhalten.

Wenn die Leipziger Uhrmacher-Vereinigung betont, dass anständige und rücksichtslose Gehilfen zu scheiden und verschieden zu behandeln seien, so ist demgegenüber festzuhalten, dass es in gleicher Weise auch **anständige** und **weniger anständige** Meister gibt. Gegen letztere muss der Gehilfe **in gleicher Weise geschützt werden** wie der Meister gegen etwaige Uebergriffe des Gehilfen. Dass es aber in der Tat auch viele Meister gibt, die ihre Rechte **zu überschreiten** und den Gehilfen **auszubeuten** leicht geneigt sind, lehrt die tägliche Praxis.

Unter diesen Umständen ist es nicht verständlich, warum gerade diejenigen Gesetzesbestimmungen in dem gedruckten Formular wiederholt werden sollen, welche die Rechte der Meister fixieren. Zum mindesten hätten dann auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen Aufnahme finden müssen, welche den **Schutz der Gehilfen** bezwecken. Wir halten aber eine derartige Aufnahme bereits gesetzlich festgelegter Bestimmungen überhaupt für lästig und überflüssig.

Unsern Standpunkt, dass der hauptsächlich zum Ladenverkauf engagierte Gehilfe kaufmännischer Angestellter ist und auf ihn die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung finden, halten wir aufrecht. Der Uhrmacher, der einen Ladenverkauf betreibt, ist stets Kaufmann, wenn er in der Regel auch nicht Vollkaufmann, sondern Minderkaufmann sein wird (§ 4 Handels-Ges.-Buch); das hat aber auf die rechtliche Stellung des Gehilfen keinen Einfluss.

Was die Vereinbarung oder die Zurückbehaltung des Gehalts betrifft, so hat in dieser Beziehung die Judikatur des Reichsgerichts und anderer höchster Gerichte **sehr geschwankt**. Meist wird, insoweit eine Aufrechnung gesetzlich unzulässig ist, auch die Retention des Gehalts für **unzulässig** erachtet. Eine andere Auslegung würde **zur Umgehung des Gesetzes und seines Zweckes führen**. Auch die Praxis der Gewerbe-gerichte ist zumeist die, dass sie auch eine Zurückbehaltung des Gehalts **da nicht zulassen**, wo eine Aufrechnung **gesetzlich verboten** ist.

Wie alljährlich der Fall, fällt die nächste Nummer der Stellenliste der Feiertage wegen aus.

**An die Vereinskassierer.** Sämtliche Vereine erhielten am 4. d. Mts. die Mitgliedskarten pro I. Halbjahr 1907, wir bitten um gef. Einziehung der Beiträge.

**An die Schriftführer.** Wir bitten um postwendende Einsendung einer **Dauer-Adresse**, an welche die drei Frei-Exemplare des Vereins gesandt werden sollen, denn wir müssen die Anmeldung bei der hiesigen Post so bald wie möglich einreichen. Vereine, die sich aber entschlossen haben, auf Grund unserer kürzlich versandten Bestellscheine die drei Zeitungen bei ihrer Postanstalt zu bestellen, sind von der Einsendung der Adresse entbunden. Vorstehende Aufforderung gilt also nur für diejenigen Vereine, die nach wie vor von der Zentralstelle aus die Zeitungen geliefert haben wollen.

**Der Central-Vorstand.**

I. A.: C. Schulte.